

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal hat in ihrer Sitzung am 28.02.2022 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

B2

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nummer	Gegenstand	EURO
1	Auskünfte, Akteneinsicht	
100	schriftliche Auskünfte	30,00 bis 600,00
	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	
101	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	10,00 bis 600,00
1010	wie 101, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand

B2

Nummer	Gegenstand	EURO
1011	Zuschlag zu Nr. 101 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung	12,00
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
1012	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten, je Sendung	12,00
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 100 bis 1012 nicht anzuwenden.	
2	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
200	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
201	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.	
2010	welche durch die Behörde selbst hergestellt wurden, je Urkunde	3,00
2011	in anderen Fällen,	
20111	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht,	6,00
20112	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	0,60
2012	Beglaubigung von Ablichtungen aus den gemeindlichen Akten, Karteien, Dateien, Büchern und Registern	
20121	Schriftstück, das aus 1 bis 10 Seiten besteht	6,00
20122	Schriftstück, das aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	0,60
3	Auslagen und Kopien	
30	Kopien	
300	Anfertigen von Kopien bis DIN A 3	
	- die vom Kostenschuldner besonders beantragt o d e r	

- die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden

3001	unabhängig von der Art der Herstellung, je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 1,00
301	Herstellung von Planpausen	
3010	DIN A 0	10,00
3011	DIN A 1	7,50
3012	kleiner als DIN A 1	5,00
3013	sonstige, je m ²	6,00

4 Bauverwaltungswesen

400	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße (z. B. Bordsteinabsenkungen)	60,00 bis 700,00
401	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen	
4010	Abnahme eines Anschlusses einer Grundstücksentwässerungsanlage an eine vorhandene Anschlussleitung, je Anschlussleitung	45,00
4011	Abnahme einer nicht durch die Gemeinde hergestellten Anschlussleitung, je Anschlussleitung	45,00
4012	Erteilung einer Anschluss- und Einleitungsgenehmigung an / in die öffentliche Abwasseranlage, je Anschlussleitung	45,00
4013	Telekommunikationslinien Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien; Prüfung des Vorhabens hinsichtlich Auswirkungen auf vorhandene und geplante Straßen, Erteilung der Zustimmung einschließlich Festlegung von erforderlichen Auflagen (§ 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz)	nach Zeitaufwand
40130	Kreuzung einer Leitung mit einer öffentlichen Straße	nach Zeitaufwand
40131	Längsverlegung einer Leitung an einer öffentlichen Straße	nach Zeitaufwand

B2

Nummer	Gegenstand	EURO
402	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	40,00
403	Erteilung der Genehmigung für Maßnahmen im Bereich der Erhaltungssatzung gemäß §§ 172, 173 BauGB	40,00
404	Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
4040	bis 20 Seiten	20,00
4041	bis 50 Seiten	40,00
4042	bis 100 Seiten	60,00
4043	bis 150 Seiten	80,00
4044	über 150 Seiten	100,00
	sind den Unterlagen Pläne beigefügt, erhöhen sich die Kosten für jeweils 5 Pläne um	10,00
4045	Datenträger	20,00
405	Gebühr für Absteckung der Straßenhöhe an der Grundstücksgrenze	
4050	bei vorhandener Fachplanung	20,00
4051	bei nicht vorhandener Fachplanung	40,00
406	für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
407	Gebühr für die Genehmigung von Wanderveranstaltungen, soweit die Veranstaltung einen kommerziellen Charakter aufweist, je Veranstaltung	25,00
408	Gebühr für die Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen	
4080	einmalige Bereitstellungspauschale	30,00
4081	bei der Rückgabe fehlender Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen sind die Anschaffungskosten in vollem Umfange zu erstatten	

Nummer	Gegenstand	EURO
---------------	-------------------	-------------

4082	Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen / Absperreinrichtungen an örtliche Gewerbetreibende für öffentliche Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde Dautphetal gebührenfrei	
------	---	--

Nr. 4081 wird von dieser Regelung nicht berührt.

5	Finanzverwaltungswesen	
----------	-------------------------------	--

510	Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Steuern, Gebühren und Beiträge	8,00
-----	---	------

511	Überlassung von Haushaltsplänen an Informations- dienste u.dgl.	25,00
-----	--	-------

6	Widerspruchsverfahren	
----------	------------------------------	--

600	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
-----	---	-------------------

601	Wie 600, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
-----	--	-------------------

602	Wie 600, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
-----	---	-------------------

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B.: Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

B2

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	21,50
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je ¼ Stunde	17,75
alle übrigen Beschäftigten je ¼ Stunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	14,00

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EURO, erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Dautphetal vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Dautphetal, 01.03.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal

Schmidt
Bürgermeister